

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Februar 1984

629. Zonenplan Bäretswil (Waldabstandslinien). Die Gemeinde Bäretswil besitzt eine aus dem Jahr 1982 stammende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Die Gemeindeversammlung Bäretswil vom 14. Dezember 1983 beschloss die Ergänzung der Waldabstandslinien für die Gebiete Neuegg, Niederwis und Zelgli. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 13. Januar 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Januar 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Bäretswil ersucht deshalb mit Schreiben vom 25. Januar 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Mit Beschluss Nr. 3575/1982 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bäretswil. Von der Genehmigung ausgenommen wurden dabei die in diesem Bereich den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Waldabstandslinien in den Gebieten Neuegg, Niederwis und Zelgli. Mit der nunmehr zur Genehmigung eingereichten Vorlage sind diese Mängel behoben worden, so dass der revidierte Waldabstandslinienplan Neuegg/Schürli genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Bäretswil vom 14. Dezember 1983 betreffend Festsetzung von Waldabstandslinien für die Gebiete Neuegg, Niederwis und Zelgli wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission III sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller